

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01.12.2016)

1. Allgemeines

1.1 Zur Willke Unternehmensgruppe zählen folgende Unternehmen:

Willke rail construction GmbH & Co. KG, Willke Holding GmbH, Willke Track Service GmbH & Co. KG, Willke Systems GmbH & Co. KG, Willke Logistics GmbH sowie alle Arbeitsgemeinschaften unter technischer Geschäftsführung dieser Firmen. Für diese Firmen (nachfolgend Besteller genannt) gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen gegenüber den Lieferanten ausschließlich, soweit sie nicht schriftlich durch besondere Bedingungen abgeändert oder ergänzt sind. Angebote und Bedingungen sowie mündliche Absprachen, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen widersprechen, verlieren durch den Auftrag ihre Gültigkeit. Die stillschweigende Entgegennahme von Lieferungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Lieferanten.

1.2 Bestellung (Angebot) und Annahme sollen schriftlich erfolgen. Es wird vermutet, dass eine schriftliche Bestellung und deren schriftliche Annahme den Inhalt des Vertrags vollständig und richtig wiedergeben. Besteller und Lieferant können diese Vermutung jederzeit widerlegen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Lieferant ein schriftliches Angebot des Bestellers mündlich angenommen hat.

1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so erlischt die Bestellung.

1.4 Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Liefertermin und Erfüllungsort

2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

2.4 Der Besteller ist berechtigt, im Falle des Lieferverzuges nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wie Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und / oder dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

2.5 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

2.6 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt der Geschäftssitz des Bestellers als Erfüllungsort.

3. Preise, Zahlungs- und Versandbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem im Vertrag genannten Rechnungsempfänger. Die Rechnung ist im Original (keine Übersendung per Telefax oder E-mail) zu übersenden. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.4 In den Rechnungen muss deutlich erkennbar die in der Bestellung genannte Kostenstelle oder Baustelle ausgewiesen sein. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs des Bestellers die Bearbeitung des Bestellers verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

3.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3.7 Lieferegegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Entgegennahme und Abnahme der Ware

4.1 Der Lieferant hat dem Besteller unaufgefordert folgende Unterlagen innerhalb 2 Wochen nach Beauftragung – spätestens jedoch mit Anlieferung - zu übergeben:

Bedienungs-, Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung), Dokumentations- und Revisionsunterlagen, insbesondere Pflege-, und Wartungsanleitungen.

4.2 Sofern hinsichtlich der Liefermengen eine Lieferung auf Abruf vereinbart ist, berechtigt eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge berechtigt nicht zu Preisänderungen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zu viel gelieferte Ware und Ware, die nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, sofort auf seine Kosten zurückzunehmen.

4.4 Fälle höherer Gewalt einschließlich nicht zu vertretender Streiks und Aussperrungen berechtigen den Besteller, die Entgegennahme der bestellten Ware um den Zeitraum in dem die genannten Behinderungen vorliegen, hinauszuschieben. Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist.

4.5 Die von Mitarbeitern des Bestellers abgezeichneten Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags. Der Name des unterzeichnenden Mitarbeiters ist in Druckbuchstaben zu ergänzen. Sollte eine Lieferstelle nicht durch den Besteller besetzt sein, so ist der Lieferschein binnen eines Kalendertages an den Besteller z.B. per Fax zu übermitteln.

4.6 Die handelsrechtliche Rügefrist gemäß § 377 HGB beträgt 14 Kalendertage ab Lieferung der Ware.

5. Mängelrechte

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) und diesbezügliche nationale und zusätzliche Regelungen sowie alle übrigen einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten zu beachten.

5.2 Dem Besteller stehen beim Vorliegen von Mängeln die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen Baustoffe, welche für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, einer 5-jährigen Verjährungsfrist.

5.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des Bestellers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche verweigert.

5.4 Durch die Abnahme oder Entgegennahme von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.

5.5 Unbeschadet sonstiger Mängelrechte kann der Besteller als Nacherfüllung zwischen der Beseitigung des Mangels und einer Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die Nacherfüllung wäre unmöglich, unzumutbar oder unverhältnismäßig. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.6 Verlangt der Besteller vom Lieferant die Nacherfüllung, so hat der Lieferant die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

6. Gerichtsstand

6.1 Gerichtsstand für beide Parteien ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, der Ort des Bestellers, bei Arbeitsgemeinschaften der Ort der Technischen Geschäftsführung. Der Besteller darf den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz verklagen.

6.2 Aufträge mit ausländischen Lieferanten oder Lieferungen ins Ausland unterliegen ausschließlich dem Deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.